

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN (Fortsetzung)

arbeitsgericht hat die von dem Kläger in Anspruch genommene Tarifvorschrift ausdehnend dahin ausgelegt, daß unter „Säuredämpfen“ auch andere schädliche Dämpfe zu verstehen seien. Das Reichsgericht dagegen hat auf die Revision der Beklagten den Anspruch des Klägers für unbegründet erklärt und die Klage abgewiesen. Weder könnte die Bezeichnung „Säuredämpfe“ auf andere gesundheitsschädliche Dämpfe ausgedehnt, noch könnte die Vorschrift, welche den Lohnzuschlag für alle gesundheitsschädlichen Arbeiten in galvanischen Betrieben zusichert, auf andere Betriebe erstreckt werden. (RAG. 302/32. — 2. 11. 1932. Siehe daselbst weitere Einzelheiten der Begründung des Urteils.) [GVE. 108.]

Kündigung von Betriebsratsmitgliedern. I. Bei Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern (BVM.), die durch Stilllegung (St.) des Betriebs erforderlich wird, bedarf es nach § 96 Nr. 2 BRG. nicht der Zustimmung (Z.) der BV. Das RAG. hat hierzu seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und erklärt (Urt. RAG. 400/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3520), daß es zur Anwendung des § 96 Nr. 2 BRG. genüge, „wenn die Kündigung (K.) zu einem Zeitpunkt erfolge, in dem der Betrieb stillgelegt werden soll, und wenn die beabsichtigte St. im Augenblick der Entlassung bewirkt sei“. Es entnimmt diese Auffassung dem Wortlaut des Gesetzes („Entlassung“) und dem gesetzgeberischen Zweck, daß der Betriebsrat (BR.) nur in der Lage sein solle, „die Zwecke des BRG. (Wahrnehmung der Interessen der Arbeitnehmerschaft und des Betriebes) zu erfüllen“. Gegenüber dem Interesse des Arbeitgebers, die St. möglichst einheitlich mit Wirkung für die gesamte Belegschaft durchzuführen, müsse das Interesse des BVM., „möglichst zeitig zu erfahren, ob sein Arbeitsverhältnis zu dem für die St. in Aussicht genommenen Zeitpunkt beendet sein wird oder nicht, zurücktreten“. Danach kann im Falle der St. die K. an BVM. ohne Z. der BV. „auch schon vor Eintritt der St. so ausgesprochen werden, daß die Kündigungsfristen alsbald laufen; wirksam wird die K. nach § 96 Nr. 2 allerdings erst mit dem Zeitpunkt, in dem die St. Tatsache ist und die Entlassung des Gekündigten erforderlich macht“.

St. kann auch dann vorliegen, wenn unter noch unbestimmten Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Betriebs beabsichtigt ist oder etwa alsbald eine neue „Betriebs- und Produktionsgemeinschaft“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern mit einem wesensanderen Wirtschaftszweck begründet wird. (RAG. 64/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3521.) —

II. Das RAG. hatte die Fragen zu entscheiden:

1. Ob § 96 BRG. auch dann Anwendung findet, wenn die Zahl der BVM. unter 3 sinkt (vgl. §§ 15, 40, 42 BRG.). Dies wurde bejaht. Die Zweckbestimmung des § 43 BRG., „keine Unterbrechung in dem Vorhandensein einer Betriebsvertretung eintreten zu lassen“, gilt auch für den fraglichen Fall. Allerdings ist die Amtsführung nach § 43 Abs. 1 BRG. nur eine

vorübergehende im Hinblick auf § 23 BRG. Das Betriebsratsamt gilt jedoch so lange als fortbestehend, bis auf Grund des § 93 BRG. das Arbeitsgericht die Beendigung festgestellt hat. (RAG. 350/31 in Jurist. Wochenschr. 1932, S. 3516.)

2. Ob es auch dann der Z. der BV. zur K. bedürfe, wenn der Gekündigte zwar zur Zeit der Kündigungsankündigung, aber nicht mehr bei Ablauf der Kündigungsfrist Mitglied der BV. ist. Diese Frage wurde ebenfalls bejaht. Maßgebend für das Erfordernis der Z. ist der Zeitpunkt, in dem die K. ausgesprochen wird. (RAG. ebenda.)

Die Z. der BV. braucht bei Ausspruch der K. noch nicht vorzuliegen, jedoch muß sie vom Arbeitgeber ohne schuldhaftes Zögern nachgesucht werden und dies jedenfalls vor Ablauf der Kündigungsfrist geschehen. Ist sie rechtzeitig beantragt, so wirkt sie auch dann in wirksamer Weise auf den Zeitpunkt der Kündigungsankündigung zurück, wenn sie erst nach Ablauf der Kündigungsfrist erteilt wird. — Im Falle der Verweigerung der Z. durch die BV. muß auch gegebenenfalls die Erteilung der Ersatzzustimmung durch das Arbeitsgericht gemäß § 97 BRG. ohne schuldhaftes Zögern nachgesucht werden. (RAG. 62/32 in Jur. Wochenschr. 1932, S. 3518.)

Grombacher. [GVE. 3.]

Betriebsvertretung. 1. Ein Recht auf Betriebsvertretung haben nur „besondere“ Betriebe i. S. des § 9 Abs. 1 Betriebsrätegesetz (BRG.). Zu den in § 9 II BRG. aufgeführten Ausnahmen erläutert das RAG. (64/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 36): Verbundenheit der Bestandteile des Unternehmens durch Betriebsleitung oder Arbeitsverfahren schließt nur dann die Annahme eines „besonderen“ Betriebs aus, wenn sie eine besonders enge ist. So genügt es nicht, daß eine gemeinsame kaufmännische oder verwaltungsmäßige Oberleitung besteht, sondern auch die technische Leitung muß eine einheitliche sein.

2. Zur Versetzung eines Betriebsvertretungsmitglieds in einen anderen Betrieb bedarf es der Zustimmung der Betriebsvertretung (§ 96 I BRG.). Durch so erfolgte wirksame Versetzung verliert das Mitglied regelmäßig sein Amt (§§ 39 I. 20 BRG.).

Wird ein Betrieb einem anderen einverleibt, so kann eine Fortdauer der Vertretung des „aufgesogenen“ Betriebs in Frage kommen, nämlich wenn aus den beiden bisher selbständigen Betrieben ein neuer entstanden ist, so daß ein Grund zur Neuwahl besteht (§ 43 BRG.). Ist durch die Zusammenlegung keine solche grundlegende Veränderung des Hauptbetriebs erfolgt, so soll die „hinzugekommene“ Vertretung mit dem Zeitpunkt in Wegfall geraten, in dem die Vertretung des aufnehmenden Werks in der Lage ist, gegenüber dem größten Teil der Belegschaft des aufgenommenen Betriebs ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. (RAG. 205/31 in Bensh. S. Bd. 13 Nr. 101 mit Anm.) Grombacher. [GVE. 68.]

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

(Redaktionsschluß für „Angewandte“ Mittwochs.
für „Chem. Fabrik“ Sonnabends.)

Dr. mont. e. h. O. Vogel, langjähriger Mitarbeiter in der Schriftleitung von Stahl und Eisen, feierte am 23. Februar seinen 70. Geburtstag.

Dr.-Ing. Zimmermann, Prokurist und Mitgesellschafter der Firma Kraft & Steudel, Fabrik photographischer Papiere, G. m. b. H., Dresden, langjähriges Mitglied des Vereins deutscher Chemiker, feiert sein 25jähriges Dienstjubiläum.

Habiliert: Dr. K. Philipp, Assistent am Kaiser Wilhelm-Institut für Chemie, Berlin-Dahlem, an der Universität Berlin für Physik¹.

Berufen wurde: Prof. Dr. A. Smekal, Halle, zum 1. Oktober als Nachfolger von Geheimrat Prof. Dr. O. Knoblauch²) als Ordinarius für Technische Physik an die Technische Hochschule in München.

¹⁾ Die Notiz in Angew. Chem. 46, 123 [1933], und Chem. Fabrik 6, 88 [1933], war unrichtig abgefaßt.

²⁾ Vgl. diese Ztschr. 45, 243 [1932].

Gestorben sind: Rechtsanwalt und Notar Dr. G. Baum, Leiter der Rechtsschutzstelle des Bundes angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe E. V., Berlin, am 16. Januar im Alter von 58 Jahren. — Oberstudienrat i. R. Prof. F. Bock, Darmstadt, am 5. Februar. — Dr. A. Christ, früheres stellvertretendes Vorstandsmitglied der Rhenania-Kunheim Verein Chemischer Fabriken A.-G., am 14. Februar im Alter von 67 Jahren in Berlin. — Dr. jur. h. c. Dr.-Ing. e. h. C. Humperdinck, Wetzlar, Hüttendirektor, Vorsitzender des Vereins deutscher Gießereifachleute, am 8. Februar im Alter von 58 Jahren. — F. F. Richter, früherer Generaldirektor der Dynamit A.-G. vorm. Alfred Nobel & Co., Hamburg, vor kurzem im 75. Lebensjahr. — Geh. Reg.-Rat Dr. A. Schrohe, früheres Mitglied des Reichspatentamtes, Berlin, am 15. Februar im 72. Lebensjahr.

Ausland. Die dem Pharmazeutischen Institut der Universität Basel angegliederte, von Prof. Häfliger 1924 gegründete „Schweizerische Sammlung für historisches Apothekerwesen“ wird weiter ausgebaut werden.